

Gehör, ja lebhaften Widerhall fand. In überraschend kurzer Zeit sahen wir uns von einem Stabe von Gehilfen umgeben, welche für eine allen berechtigten Anforderungen entsprechende Ausführung des großen Werkes vollste Bürgschaft bieten."

Der vorliegende erste Band beginnt mit dem heiligen Augustinus: "Des heiligen Kirchenvaters Aurelius Augustinus ausgewählte Schriften." Zunächst findet sich eine Einleitung von Universitätsprofessor Dr. J. M. Eibenberger in München über das Leben und die Schriften des großen Kirchenvaters, über Biographien und Charakteristiken desselben, Allgemeine Arbeiten und Spezialarbeiten über ihn, über die Schriften zu seiner Theologie, über die Gesamtausgaben seiner Werke und über die Uebersetzungen. Dann kommt die Uebersetzung der 22 Bücher über den Gottesstaat (*De civitate Dei*) von Dr. Alfred Schröder, Hochschulprofessor am Lyzeum in Dillingen. I. Band (Buch I—VIII). Bevor aber der Uebersetzer an das Werk selbst geht, wird eine Einleitung über Veranlassung, Abfassungszeit, Hauptinhalt des Werkes "Gottesstaat" vorangestellt. Ebenso findet sich vor jedem einzelnen Buche eine Inhaltsübersicht. Wie man sich auf den ersten Blick überzeugen kann, entspricht das Werk den wissenschaftlichen Anforderungen unserer Zeit ebenso, wie den praktischen Bedürfnissen der verschiedensten Leser.

Barthenhewer nennt die Kirchenväter die Kronzeugen des allmählichen Wachstums der jungen Kirche, in dessen Wachstum sie mit Wort und Tat eingegriffen. Für Feind und Freund ist ein Einblick in dasselbe von größtem Interesse. Sie sind die berufenen Dolmetscher der Apostelpredigt, sie haben das Denken und Fühlen der alten Christenheit urkundlich festgelegt und die Gebiete der Theologie für die kommenden Zeiten abgesteckt und ausgemessen. Sie sind die Väter der ganzen Christenheit, nicht etwa der Landeskirchen. Die Kenntnis ihrer Schriften kann daher nicht hoch genug angeschlagen werden. Wäre es demnach nicht zu wünschen, diese auch schön ausgestattete "Bibliothek" in jeder wenigstens in jeder Pfarrbibliothek zu finden? Fiat!

Linz.

Dr. M. Hiptmair.

- 3) **Kirchenrechtliches Handbuch** für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden. Nach den neuesten Erlassen des Heiligen Stuhles. Mit mehreren Anhängen. Von Peter Bastien O. S. B., Konsultor der heiligen Kongregation für das Ordenswesen, der päpstlichen Kommission für die Kodifizierung des kanonischen Rechts usw. Unter Mitwirkung des Verfassers aus dem Französischen übertragen von Konrad Elfner O. S. B. aus der Beuroner Kongregation. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und der Ordensobern. 8°. XX und 456 S. Freiburg und Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. M. 4.50 = K 5.40; geb. in Leinwand M. 5.30 = K 6.36.

Nicht mit Unrecht jagt der Begleitzettel dieses Buches: „Auf diesem neuen Rechtsgebiete sich zurecht zu finden, ist für die Institute selbst wie auch für Personen und Behörden, die mit demselben amtlich zu tun haben, durchaus notwendig, aber auch in Bezug auf viele Punkte oft nicht leicht. Das „Kirchenrechtliche Handbuch“ leistet hier allen die besten Dienste. Zu diesem Zweck hat der Verfasser in der Anordnung des Stoffes einen klaren, übersichtlichen Plan und für die Darstellung die Kodifikationsmethode gewählt, welche letztere den großen Vorteil bündiger Kürze gewährt. Die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der vorgetragenen Lehre wird durch die gewissenhafte Zitierung der Quellen und den Umstand verbürgt, daß der Verfasser seit einer Reihe von Jahren jener römischen Kongregation als Konsultor angehört, deren Geschäftskreis das Ordenswesen bildet. Ein sehr ausführliches alphabetisches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des Werkes.“

Was wir in dem Buche vermissen, ist die Behandlung einzelner Kongregationen, z. B. jener der Barmherzigen Schwestern, die mit den Lazaristen

nicht verbunden sind, wie der von der Kaiserin Karolina für Oesterreich gestifteten und von Gregor XVI. approbierten Barmherzigen Schwestern. Sind auch diese exempt wie die mit den Lazaristen verbundenen? Geht auch diese die Constitutio „Conditae“ nichts an wie jene? Ihre Regel ist von Gregor XVI. approbiert; sie haben ein zweijähriges Noviziat: folgt daraus, daß diese fromme Genossenschaft den Charakter einer wirklichen Ordensgenossenschaft habe, während jene nur eine Laiengenossenschaft bilden und kein förmliches Noviziat haben und ihre Gelübde nur reine Privatgelübde sind? (S. 358 und 359). Es wäre interessant, über diese und andere Fragen, die sich ergeben, richtigen Aufschluß zu erhalten.

Einz.

Dr M. Hiptmair.

- 4) **Theologia Fundamentalis.** Auctore Ignatio Ottinger S.J. Tomus II: De Ecclesia Christi ut infallibili revelationis divinae magistra. Cum approbatione Rēmi Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. gr. 8^o. XXIV u. 1062 S. Freiburg u. Wien. Herdersche Verlags- handlung. M. 24. — = K 28.80; geb. in Halbfranz M. 26.50 = K 31.80.

14 Jahre sind verflossen, seit der 1. Band dieser wohl umfangreichsten Fundamentaltheologie erschienen ist. Er enthielt die Apologie der christlichen Offenbarung. Nun liegt der 2. Band in einer Stärke von über 1000 Seiten vor. Er bringt die Lehre von der Kirche, aber nicht ganz; denn die Abhandlung über Subjekt und Objekt der kirchlichen Unfehlbarkeit ist dem 3. Band, der in Bälde erscheinen soll, vorbehalten.

In 3 Kapiteln (22 Thesen) wird die Lehre von der Kirche entwickelt. Das 1. Kapitel behandelt das kirchliche Lehramt, besonders ausführlich den Primat und die Gründung der Kirche. Das 2. Kapitel enthält die Abhandlung über die Eigenschaften der Kirche. Das 3. Kapitel behandelt auf fast 600 Seiten positiv und negativ die Kennzeichen der wahren Kirche.

Daß eine Riesenleistung in dem Werke steckt, ist schon aus der Seiten- anzahl ersichtlich; es sind fast 1100, wobei noch meistens Kleindruck angewendet ist. Die Darstellung erschöpft daher auch den Gegenstand und nichts, was irgend- wie zu demselben gehört, ist übergangen. Beispielsweise seien nur erwähnt die Ausführungen de schismaticorum sanctis et miraculis, de protestantium apud gentiles missionibus, de pseudoreformatorum divina ad praedicandum missione, de Ecclesiae tolerantia, de Galilei abjurazione.

Daß die ganze einschlägige katholische und gegnerische Literatur berück- sichtigt ist, geht hervor aus dem Literatur-Verzeichnis am Anfange des Werkes. Vielfach läßt der Verfasser die Quellen selbst reden, z. B. Luther.

Ein sehr ausführlicher Index analyticus in der Einleitung erleichtert den Gebrauch des Werkes. Doch wäre nebstbei auch ein alphabetisches Register sehr wünschenswert. Vielleicht bringt der 3. Band ein solches. Referent empfiehlt zum Schlusse das Werk sowohl Theologieprofessoren als auch Theologiestudierenden auf das Wärmste: Marsupium aperi, emptum librum inspicie, judica. Mit diesen Worten empfiehlt ein dem Werke beiliegender Prospekt den Ankauf des Buches. Der Referent kann dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß man dabei das marsupium ziemlich weit aufmachen muß bei dem hohen Preise des Buches. Gegenüber dem Preis des ersten Bandes, der bei über 900 S. unge- bunden nur 12 M. kostet, erscheint der Preis dieses Bandes (bei über 1000 S. 24 M.) als zu hochgegriffen und erschwert natürlich die Anschaffung desselben.

St Florian.

Dr Stephan Feichtner.

- 5) **The Catholic Encyclopedia.** An international work of reference on the constitution, doctrine, discipline and history of the catholic church. New York, Rob. Appleton Company (Herder, Freiburg), Vol. VI—X.